

Art.: 6

### Richtlinien für die Förderung von Erwachsenenbildung durch das Erzbistum Hamburg

Das Erzbistum Hamburg fördert Veranstaltungen und Maßnahmen katholischer Erwachsenenbildung nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Antragsberechtigt für eine finanzielle Förderung durch das Erzbistum Hamburg sind katholische Pfarreien, Kirchengemeinden, und weitere kirchliche Einrichtungen auf dem Gebiet des Erzbistums, die Maßnahmen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung anbieten und durchführen, soweit diese nicht einen regelmäßigen finanziellen Zuschuss durch das Erzbistum Hamburg erhalten.
2. Für die Inhalte der Veranstaltungen ist der jeweilige kirchliche Veranstalter zuständig und verantwortlich. Die Veranstaltungen sollten allgemein zugänglich sein und öffentlich beworben werden.
3. Eine Förderung kann bei der zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Generalvikariats Hamburg beantragt werden. Für die Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen katholischer Erwachsenenbildung des Mecklenburgischen Teiles des Erzbistums ist vorrangig das Thomas-Morus-Bildungswerk mit Sitz in Schwerin zuständig. Der Antrag auf Förderung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit vollständigen Angaben über das Thema, der erwarteten Teilnehmerzahl, des Programmablaufs und den Referenten<sup>1</sup> unter Darlegung der voraussichtlichen Kosten schriftlich zu beantragen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Voraussetzungen für eine Auszahlung sind der Nachweis über entstandene Honorar- und Reisekosten des jeweiligen Referenten und die Zahlung eines Eigenanteils der Teilnehmer, wie bspw. durch Teilnehmergebühren. Die Auszahlung des bewilligten Betrags erfolgt nach Abschluss der betroffenen Maßnahme.
5. Für sämtliche Fördermaßnahmen gilt der Haushaltsvorbehalt ausreichender Finanzierung entsprechend des jeweiligen Diözesanwirtschaftsplanes des Erzbistums Hamburg.
6. Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Erwachsenenbildung vom 16. Februar 2012 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 3, Art. 40, S. 37, v. 15. März 2012) außer Kraft. Diese Richtlinien werden zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 erneut überprüft.

H a m b u r g, 10. Januar 2019

**L.S. Ansgar Thim**  
Generalvikar

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

Art.: 7

### Dienstgebervertreter für das Erzbistum Hamburg in der VII. Regional-KODA Nord-Ost

Gemäß der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost vom 12. Dezember 2017 (§ 5 Absatz 1 – Berufung und Wahl der Mitglieder) hat Herr Generalvikar Ansgar Thim für die Amtsperiode der VII. Regional-KODA Nord-Ost

**Herr Godehard Wiemuth**, *Abteilungsleiter der Abteilung „Finanzen“ des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg*, sowie

**Frau Sylvia Holtkamp**, *Referatsleiterin in der Abteilung „Personal“ des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg*,

zu Dienstgebervertretern berufen. Die Amtsperiode dauert vier Jahre (2019 – 2023) und beginnt mit der konstituierenden Sitzung am 26. Januar 2019.

H a m b u r g, 9. Januar 2019

**Das Erzbischöfliche Generalvikariat**

Art.: 8

### Regional-KODA-Wahl 2018 - Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neue Amtsperiode der Regional-KODA Nord-Ost ergab folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte Mitarbeiter: 1531

Abgegebene Stimmen: 723

Gültige Stimmen: 638

Es entfielen von den gültigen Stimmen auf

Gruppe 1: Herr Georg Hillenkamp 205 StimmenGruppe 2: Frau Anette Grunau 204 StimmenGruppe 4: Frau Sabine Mielke 229 Stimmen

Damit sind Frau Sabine Mielke und Herr Georg Hillenkamp, die beide unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angehören, als Mitarbeitervertreter(innen) für das Erzbistum Hamburg in die Regional-KODA Nord-Ost gewählt.

Mit dieser Veröffentlichung läuft eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Die Wahl kann nur innerhalb dieser 14 Tage von einem Wahlberechtigten beim Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zum Wahlrecht, zur Wählbarkeit oder zum Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder ob die Wahl zu wiederholen ist.

H a m b u r g, 18. Dezember 2018

**Der Wahlvorstand**